

# Frohn = Recefs

de Anno 1680.

**Zu wissen, und kundt gethan seye** hiemit, daß, demnach zwischen dem Hochwürdigsten Fürsten und Herren Herren Ruprecht des Heyl. Röm. Reichsfürsten und Abbt zu Rempten der Röm. Kayserin Erzmarshallen und Dero Hochadelichen Capitul eins: dann Sr. Hochfürstlichen Gnaden Unterthanen der gefürsteten Graffschaft Rempten andern Theils, hinnach folgender massen auf den zuvor in Anno Sechzehnhundert Siben- und Sechzig den Uns- und zwainzigsten Monatstag Martii von der Röm. Kayserl. Maj. aller gnädigst-erlandten Commission, und dero von Seiten des löbl. schwäbischen Craisses ausschreibenden Fürsten 1c. Costanz 1c. und Württemberg wohlverordneten Subdelegation getroffenen, und beiderseits aufgerichteten Vertrag hin, über dessen Fünfften, und benandtlischen den Frohndiensts-puncten hinnach beschriebener Nebendt Recefs verglichen: und vereiniget worden, dergestalten, daß, obwohlen solcher mit diesen Formalibus zum

## Ersten also lauthen thuet.

Unbelangend zum Fünfften die Frohnen, solle es von dato, und in denen negst künftigen Vier Jahren dergestalten gehalten werden, daß die Unterthanen sowohl zum Stüfft, als deren Schloßeren, Pflieg, und Ambthäuseren alles Brennholz zue fuehren schuldig, und neben diesem derjenige Unterthan, welcher Vier- oder mehr Zug Ross, oder Oren hat mit denenselben; und die andere weniger habende mit so vielen, als Sie haben, Jeden Jahrs Vier Tag lang frohnen, diejenige aber, so keine Pserdt noch Oren halten mit der Handfrohn Sechß Tage ihre Dienstbarkeit dem Fürstl. Stüfft laisten, und Ihnen hingegen, wie Herkommens, auf die Pserdt, und dem Mann das gewöhnliche Essen und Fueter auf den Mittag gereicht werden solle;



Worbey hingegen dem Fürstlichen Stüfft vorbehalten bleibet, vor diejenige Frohnsuehren und Dienste, so man des Jahrs hindurch wirklichen nit erfordern würdt, von denen Unterthanen das Geld, benanntlichen für ein Pferd oder Oren des Tags Zwölff Kreuzer und für ein Handfrohns Sechs Kreuzer einzuziehen: Inmittelst aber: und vor Ausgang solcher Vier Jahren sollen beede Theil gehalten seyn, bey diser kaiserl. Commission in zweyen Schrifften Ihrer prärendirenden ohngemessenen und gemessenen Dienste, auch Dienstgelter halber, mit behörigen authentischen Beweisungen einzuekommen, damit aus denenselben hin eine vollständige decision, wie es nach gedachten Vier Jahren in das künftige solcher Frohnen und Dienstgelter gehalten werden solle, an dem hochlöbl. Kayserl. Reichs Hofrath ertheilt werden möge; Wegen des Jagens und Wildprettsuehrens aber hat es bey dem alten Herkommen sein ungeändertes Verbleiben.

Dessen auch schon vormals des Hochwürdigsten und Durchleuchtigsten Fürsten und Herren Herren Bernhardt Gustav der Heyl. Röm. Kirche Cardinals, als Fürsten und Abbtens zu Rempten Hochfürstl. Durchleucht und Eminenz sub dato Stüfft Rempten den dreyzehenden Augusti des Sechzehenden Hundert Sechs und Siebenzigsten Jahrs eines Vergleichs eufrig in diser Materj angenohmen, solchen aber zu keinem Effect gebracht haben, und nun wegen Ihero Durchleucht Christfeel. Zeitlich Ableiben Hoehersagter Herr Successor der Sachen weither nach penetriert, und solche wiederumben inreassummiren, und Ihnen Unterthanen dise also in veritate vorzustellen angefangen, daß man auf solche weiß dises Fünfften Puncten halbens umb zu beederseits Aufnahm und Ruhe willen für rathsamb und thuenlich befunden, daß vor das

Andere Ihero Fürstl. Gnaden und Dero anverthrauten Fürstl. Stüfft und Hochwürdigen Hochadelichen Capital Sie die gesambten des Fürstl. Stüffts wirklich vorhandene Steurbare Unterthanen für all ihre von Alters her schuldige, es seyen gleich gemessene, oder ungemessene Frohnen, als benanntlichen die Nach- und Führung der Scheutter und Brennholzer sowohl zu dem Fürstl. Stüfft, als auch in die hin- und wieder habende Schlösser und Berghäuser, Item ebenfahls in die Ambt- und Pflueghäuser, sodann allen denen Fabricen von Zueführung allerhand Materialien, als Stein, Kalk, Ziegel, Sand, Bau- und Seegholzer, Bretter und anders dergleichen mehrer betreffend, zuegesagt,

und

und versprochen haben, Jedes Jahrs Jährlichen zue Eingang des Fruehlings und das erstemal im jetztlaufenden Sechzehnhundert und achtzigsten Jahr darmit den Anfang zu machen, in das Fürstl. Stüfft personaliter und realiter darvor Neun Tausend Gulden per Fünffzehen Bazen, oder Sechzig Kreuzer geraitt in des Heil. Röm. Reichswährung (wie solche Geld Summen auf die von Ihnen Unterthanen besizenden Haus, Hof und Gütheren nach der billichen Proportion in gewisse Quotam ewig assignirt, und eingeschlagen) würcklichen zu liefern und zue bezahlen, also, daß auf solches hin Sie die gesammte Unterthanen von allen gemessenen und ungemessenen Frohnen, wie Sie nun Nahmen haben oder geheissen werden mögen (außer des Jagens und Wildbrettführens, so bey dem alten Herkommen verbleiben solle) gänzlichen befreyt und exempt seyn sollen; Sintemalen auch für das

Dritte Ihre Hochfürstl. Gnaden Dero anvertrauten Hochwürdigem und Hochadeliches Capitul Sie die ernannte Ihre eigenthumbliche Unterthanen auf solch-jährlich Versprechen und Halten hin der Neun Tausend Gulden hiemit all dergleichen Frohnen gänzlichen exemirt, frey, ledig und loß zue ewigen Zeiten sprechen und sagen thuen; Jedoch daß Sie auch zue ewigen und immerwehrenden Zeiten zu solchen erdeuten Jährlichen Gelterlaag der Neun Tausend Gulden verbunden und verpflichtet seyn sollen. Ausser zum

Vierten, da Sie Unterthanen von wegen einiger Contagion oder schwähren Kriegs- und andere dergleichen leidigen Zeiten von Haus und Hof endtlichen weichen, und die Güetter oed stehn: Ja ihr gnädigste Herrschafft auch selbstem von Ihrer Residenz, und Stüfft begeben und salviren müste, so sollen Sie solche Frohngelter nit hinnach zu laisten verbunden seyn; noch Ihnen hinnach aufgerechnet, sonderen dise gleich denen Frohndiensten selbstem quiesciren, und bis zue derer Widerersetzung in Ruhe verbleiben, diejenige aber, so præsentes, und auf Ihren Güetteren verbleiben, oder in der Nähe nuzen, und genüessen könnten, Ihre assignierte Frohngelter zue entrichten und zue bezahlen schuldig seyn sollen, und da im Fahl es sich zur Kriegs- oder anderer Zeiten zuetragen sollte, daß das Fürstliche Stüfft, oder desselben anders Gebäu, so der Allerhöchste langwürig verhütten wolle entweder mit Feuer oder auf andere weiß zue Ruin oder sonstem abkommen sollte, so sollen Sie die Unterthanen zue Wiedererbauung solcher mit keinen Frohndiensten,



sten, sonderen allein zue disem ihrem ausgemachten und verglichenen Puncten verbunden seyn: Es wäre dann, daß Sie aus guetem freyen Willen darbey etwas gleich alswie in dergleichen Fählen aus christlicher Liebe beschehen thuet, laisten und præstiren wollten, so solle ein solches doch für kein Schuldigkeit aufgenohmen = noch erkennt = sondern Ihnen dessentwegen auch auf Bagehren = als gleich von Uns und Unseren Nachkommen Reversales gegeben werden.

Fünftens, weilen auch in dessen einige gewisse Ritterschaft = Güetter, als Lautrach, Langenegg, und Wageggs, auch andere Güetter, so denen jährlichen ordinari Amdtsteuren nit unterworffen, an das Fürstl. Stüfft kommen, und dise nit mit denen übrigen Stüfftischen keine Gemeinschaft, noch Communion haben, als solle solche von obbemeltem Frohngelt der Neun tausend Gulden hiemit eximirt seyn, sonderen dem Fürstl. Stüfft Kempfen ihr absonderliche Schuldigkeiten, wie von Alters abzulegen, und zue laisten haben; Demnach auch

Sechstens nit ohne, daß in dem Jüngst vorherigen Vertrag vom ein = und dreyßigsten Martii im Sechzehnhundert Siben = und Sechzigsten Jahr puncto quarto dise Formalien begriffen. Viertens wird es, so vil die ordinari Reichs = und Craiß Anlaag betrifft, bey ersgedachtem Vertrag allerdings gelassen, daß nemblich von dem Fürstl. Stüfft der Vierte Theil, und von denen Unterthanen die übrige Vier Theil bezahlt, die Einquartierung aber, Durchzüg, deren Verpflegungen, und andere dergleichen Kriegs = Beschwerden von Ihnen denen Unterthanen alleinig übertragen werden sollen.

So ist sich wegen dises Puncten zu beederseits auf beständig und ewig dergestalten verglichen, und verainiget worden, daß das Fürstl. Stüfft Kempfen, und dessen Fürstl. Nachkommen und Capital von obbenanntem Vierten Theil in Ewigkeit eximirt, und befreyet seyn, herentgegen aber auf Ihnen Unterthanen all die jenige, so bey dem Memmingischen Vertrag, und dessen Declaration in Annis Fünffzehen hundert Sechs und zwainzig, und 1527. nit gewesen, zuegänglichen mit Abrichtung all der jederweils auskommenden Reichs = Craiß = Cammer = Türken, und dergleichen Anlaagen Gelter und Speesen auch auf ewig verbunden und zuegethan seyn sollen. Dann

Sibendten, so solle kein Pflieg- noch Beambter mit Frohndiensten zu ewigen Zeiten einigen Untertthanen weder zwingen, noch bitten, damit kein neuer Eingang mehr dardurch erwachsen, noch einschleichen mögte.

Achtens und zu letsten, so ist hiemit auch steiff abgeredt, und beschlossen worden, daß diser zue beederseits verglichene Nebendt Reces, mit nur allein seinen ewigen Bestandt und Verbleiben haben, sondern auch der vorhero und obangezogene Kayserl. Subdelegations - Reces, so den Ein- und zwainzigsten Monatstag Martii Anno Sechzehnhundert Sieben und Sechzig aufgericht worden, ebenfahls hiermit confirmirt, und zue ewigen Zeiten beede in allen Puncten, wo keine Aenderung unterlossen, ihr Beständigkeit haben: darzue auch noch die Kayserl. allergnädigste Ratification und Confirmation uff beeder Theilen Unkosten über dise beede letztere Reces, zue mehrer Bekräft- und Bestättigung allergehorsambist zu seiner Zeit gesucht, und impetriert werden solle, Jedoch in all ander Weeg des Fürstl. Stüffts Kempten habendten Pabst- Kayser- und Königlichen respective fernere weiter Privilegiis, Exemptionibus, & Regalibus, auch alten Gewohnheiten, und Obfervanzen ohne Nachtheil und Abbruch alles ohne Arglist gethreu und ohngefährlich.

**D**essen zue Wahr- und Steiffer Urkundt, so haben sowohl des Hochernannten jetso regierendten Fürsten und Abbtens ic. Hochfürstl. Gnaden selbstien neben Dero Hochwürdigem Capitulo dermahligen Herren, Decano nomine totius Capituli dessen zwey ausgefertigte Exemplaria unterschriben und besigelt, sonderen es haben auch die Untertthanen durch ihren Ausschuss benanntlich Heinrich Riden Hauptmann zue der Luibas, und Hansß Berkmiller Ammann zue Wilbolzried in Nahmen der Pflieg Wolfenberg, Hannß Hanenberg Hauptmann am Dßelle, und Lorenz Burkharden Hauptmann im Dorf Durach, in Nahmen der Pflieg Sulzberg, Mattheuß Brüehlin Amann und Geörg Rottach Hauptmann zue Dietmansried in Nahmen der Pflieg Falken, Michael Herz Amann zue Günzburg und Balthuß Dietrich von Schöllhorn in Nahmen der Pflieg Liebenthaun, Hannß Häringer Ammann zue Eberspach, Geörg Martin Ammann zue Huttenwang und Hannß Adam Miller Ammann zue Friesenried, in Nahmen der Pflieg Kemnath, Christian Schlichtherle Ammann zue Thingau und Hannß Einsle Haupt-



mann zum Raiggers im Nahmen der Pflieg Thingau, Hannß Scheiber Hauptmann am Hofzaun und Valentin Dorn Hauptmann zue Unterschmieden beyde St. Lorenzen Pfarre, Balthus Brack Hauptmann zum Prestelins der Pfarre Wiggenspach, Michael Lohner Ammann zue Buechenberg, Jacob Scheffler zum Rechtis, Wolff Jäger Hauptmann zue Waltenhofen samt den oberen Vier Pfarren im Nahmen der Landvogten disseits der Jhler. Christian Fischer Ammann von Legau, Balthus Diepolder Ammann zu Muetmannshofen, Balthus Heel Hauptmann zum Weyers, Altusrieder Pfarre, Hannß Doren Amann von Weitenau im Nahmen der Pflieg Hohenchann 2c. 2c. Den Edlen Besten, Ehrnveste, Fürsichtig und weisen Herren Burgermeister und Rath des Heyl. Röm. Reichs Stadt Rempten gebührendten Fleiß gebetten und erbetten, daß dieselbe disen Nebendt Recess gleichwie vormahls den Kayserl. Commissions - Subdelegations - Vertrag ( Jedoch ermeldtem Stadt - Magistrat, noch dessen Nachkommen, und gemeiner Stadt in allweg ohne Schaaden und Nachtheil ) guetwillig übernohmen, und Ihr gemeines Stadt - Insigel mit beytrucken lassen. So beschehen und geben in dem Fürstl. Stift Rempten am Mittwoch vor dem Heyl. Ostertag den Sibenzehndten Monatstag Aprilis Anno Sechzehenhundert und Achzig.

## Rupert Abbt zu Rempten.

( L. S. )  
( Ab. Camp. )

( L. S. Cap. )  
( Camp. )

( L. S. )  
( Imp. Camp. )

Maurus von Schönberg  
Decanus nomine totius  
Capituli.